STADT LAHR

Satzung

über den

Bebauungsplan ALTENBERG

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) und § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S.151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 5.9.1966 den Bebauungsplan für das Gebiet ALTENBERG als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 2 Ziff. 1.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- 1.) Plandarstellung (Gestaltung, Straßen- und Baulinien, Baunutzung)
- 2.) Straßenprofile Bürklinstraße
- 3.) Geländeprofile
- 4.) Bebauungsvorschriften

säntliche vom 25.8.1966

Beigefügt sind außerdem: - Übersichtsplan

- Begründung
- Grundstücksverzeichnis

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 5. September 1966

(Dr. Brucker) Oberbürgermeister Der mit Erlaß des Regierungspräsidiums Südbaden vom 1.3.1967 genehmigte Bebauungsplan hat gemäß § 12 BBauG vom 9.3.1967 bis
22.3.1967 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 8.3.1967
ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist danach am 9.3.1967
rechtsverbindlich geworden.

Lahr, den 23.3.1967

(Steurer) Stadtoberbaurat